

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 21. August 1992

174. Stück

- 507.** Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
508. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Berufskraftfahrer
509. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker
510. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker
511. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker
512. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Speditionskaufmann

507. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 325/1992, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) — hinsichtlich der Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr — wie folgt geändert:

1. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Bergwerksschlosser — Maschinenhauer“ werden folgende Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Berufskraftfahrer	3	Kraftfahrzeugelektriker	1.	voll
		Kraftfahrzeugmechaniker	1.	voll
		Landmaschinenmechaniker	1.	voll
		Speditionskaufmann	1.	½
			2.	½“

2. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Kraftfahrzeugelektriker“ wird eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Berufskraftfahrer	1.	voll“

3. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Kraftfahrzeugmechaniker“ und „Landmaschinenmechaniker“ wird jeweils eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Berufskraftfahrer“	1.	voll
	2.	½“

4. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Papiermacher entfallen.

5. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Speditionskaufmann“ wird eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Berufskraftfahrer“	1.	½
	2.	½“

6. Art. II Z 2 der Verordnung BGBl. Nr. 325/1992 lautet wie folgt:

„2. Im Lehrberuf Papiermacher zurückgelegte Lehrzeiten sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Papiertechniker zur Gänze anzurechnen.“

Artikel II

1. Durch die Änderung der Lehrberufsliste gemäß Art. I wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

2. Im Lehrberuf Berufskraftfahrer (Ausbildungsversuch) zurückgelegte Lehrzeiten sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Berufskraftfahrer zur Gänze anzurechnen.

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

2. Die Artikel I und IV der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet wird, BGBl. Nr. 396/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 612/1988, treten mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Schüssel

508. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Berufskraftfahrer erlassen werden

Auf Grund der §§ 8 und 23 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Berufskraftfahrer folgende Ausbildungsvorschriften — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und bezüglich der Verhältniszahlen auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Berufskraftfahrer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die im Berufsbild angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse dem Lehrling spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben der berufsbezogenen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe, Meßgeräte, Prüfgeräte und einfachen Testgeräte; diese funktionsfähig halten		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten; Grundkenntnisse der Bearbeitungsmöglichkeiten		
3.	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung; Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Biegen, Richten, Schneiden mit Schere, Bohren, Senken, Nieten, Gewindeschneiden von Hand, Schleifen	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten im Weichlöten, Hartlöten, Gasschmelzschweißen und Elektroschweißen	—
4.	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Fahrzeuge, Fahrzeugteile und des Zubehörs	—	—
5.	Kenntnis und Verwenden der einschlägigen Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Schutzmittel, Pflegemittel und Frostschutzmittel		—
6.	Kenntnis des Aufbaus und der Wirkungsweise der Kraftfahrzeugmotoren und der elektrischen Kraftfahrzeuganlagen		—
7.	Kenntnis des Fahrgestells, der Karosserie, der Lenksysteme und der Bremssysteme		—
8.	Grundkenntnisse der Fahrzeugwartung	—	—
9.	Einfache Wartungsarbeiten an Fahrzeugen (wie Motor, Auspuffanlage, Batterie, Lichtenanlage, Filter, Reifen, Felgen, Kraftübertragungsanlage, Bremsanlage)		
10.	Einführung in die Fehlerfeststellung	Erkennen und Beurteilen von Störungen, Beheben von einfachen Störungen	
11.	—	Grundkenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Systeme der Fahrzeuge	—
12.	—	Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit im Sommerbetrieb und im Winterbetrieb	
13.	—	Kenntnis der Behandlung von Gütern bei der Lagerung und beim Transport, einschließlich der einschlägigen Warenkunde	Behandeln von Gütern beim Transport

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
14.	Kenntnis der Ladehilfen	Kenntnis der Ladetechnik und der Stautechnik	Laden, Stauen, Sichern des Ladegutes, auch unter Verwendung entsprechender Geräte und Vorrichtungen (wie Kipp-einrichtungen, Ladebagger, Ladebordwand, Ladekran)
15.	—	—	Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
16.	Grundkenntnisse der wichtigsten Fachausdrücke für das Transportwesen		—
17.	Grundkenntnisse über Beförderungsverträge		—
18.	Ausführen von kaufmännischen Arbeiten für den Transport (kaufmännisches Rechnen, Schriftverkehr, Ausfertigen von für den Transport erforderlichen Papieren)		
19.	Kenntnis des einschlägigen Zahlungsverkehrs		—
20.	—	Handhaben der für die jeweilige Beförderung erforderlichen Papiere	
21.	Lesen von Straßenkarten, Landkarten und Stadtplänen, Kenntnis der wichtigsten inländischen und ausländischen (europäischen) Verkehrswege		—
22.	—	Strecken- und Terminplanung	
23.	—	Grundkenntnisse über die für den Straßengütertransport wesentlichen Versicherungen (Transport, Lagerung, Fahrzeuge)	
24.	—	Kenntnis der für das Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften	
25.	—	Kenntnis der für das Lenken von Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahr-technischen Vorschriften	
26.	—	—	Lenken von Lastkraftwagen (auch über 3,5 t Gesamtgewicht), von Lastkraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen
27.	—	—	Kenntnis und Anwenden einer praxisorientierten verkehrssicheren, wirtschaftlichen, umweltbewußten und rücksichtsvollen Fahrweise
28.	—	—	An- und Abschleppen, Rangieren, Einfahren in und Ausfahren aus Parklücken und Stellplätzen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29.	—	—	Richtiges Verhalten bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfällen und außergewöhnlichen Situationen im Straßenverkehr
30.	—	—	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden am Fahrzeug
31.	—	—	Richtiges Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere Vorkommnisse
32.	—	—	Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden
33.	—	—	Bedienen des Fahrtschreibers, Kenntnis des Führens des Fahrtenbuchs
34.	—	Grundkenntnisse der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke für das Transportwesen	
35.	—	Grundkenntnisse über die für den Straßengütertransport wesentlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts), der Zollvorschriften, des Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts	
36.	Kenntnis der einschlägigen Beschäftigungs- und Berufsvorschriften und Beförderungsbedingungen im Straßenverkehr		
37.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
38.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
39.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. (1) Dem Lehrling sind die im Berufsbild und im § 3 festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse derart zu vermitteln, daß er

- a) spätestens zwei Monate nach Beginn des 3. Lehrjahres zur theoretischen Lenkerprüfung zwecks Erwerb des Lernfahrausweises (§ 122 a Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung der 11. Novelle des Kraftfahrgesetzes, BGBl. Nr. 318/1987),
- b) ab den letzten zwei Monaten der Lehrzeit, jedenfalls aber vor der Lehrabschlußprüfung, zur praktischen Lenkerprüfung zumindest für die Gruppe C und
- c) nach der erfolgreichen Ablegung der praktischen Lenkerprüfung oder dem Erwerb der Lenkerberechtigung, jeweils zumindest für die Gruppe C, zur Lehrabschlußprüfung antreten kann.

(2) Sofern der Berufskraftfahrerlehrling auf Grund seines Lebensalters den Lernfahrausweis bereits vor Beginn des letzten Lehrjahres erwirbt, kann mit der praktischen Fahrausbildung bereits ab diesem Zeitpunkt

begonnen werden. Der Berufskraftfahrerlehrling kann in diesem Fall bereits ab Beginn des letzten Lehrjahres zur praktischen Lenkerprüfung zumindest für die Gruppe C antreten.

§ 3. Dem Berufskraftfahrerlehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 3. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Sinne des § 64 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt oder dort angeboten wird.

§ 4. (1) Die für die theoretische Lenkerprüfung (§ 70 Abs. 2 KFG 1967) erforderliche Ausbildung und die praktische Fahrgrundausbildung ist als zwischenbetriebliche Ausbildung von einer Fahrschule durchzuführen, sofern der Ausbildungsbetrieb keine Ermächtigung gemäß § 122 a Abs. 4 KFG 1967 besitzt.

(2) Die praktische Fahrausbildung (Berufsbildpositionen 26 bis 28) kann zur Gänze oder teilweise im Wege der zwischenbetrieblichen Ausbildung von einer Fahrschule oder einem anderen hierfür geeigneten Lehrbetrieb durchgeführt werden. Dies ist im Lehrvertrag zu vereinbaren.

Verhältniszahlen

§ 5. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
11 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 2 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigten,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) Personen, die im Sinne des § 122 a Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 besonders befähigt sind,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung/Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer erfolgreich abgelegt haben und zumindest ein Jahr berufsmäßig Kraftfahrzeuge der Gruppen C und E oder D gelenkt haben,
- e) Personen, die zumindest drei Jahre berufsmäßig Kraftfahrzeuge der Gruppen C und E oder D gelenkt haben.

(3) In jedem Ausbildungsbetrieb muß zumindest eine fachlich einschlägig ausgebildete Person im Sinne des § 122 a Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 besonders befähigt sein. Dies gilt nicht, wenn die gesamte praktische Fahrausbildung (Fahrgrundausbildung und Ausbildung gemäß Berufsbildpositionen 26 bis 28) im Wege der zwischenbetrieblichen Ausbildung von einer Fahrschule und/oder einem anderen hierfür geeigneten Lehrbetrieb durchgeführt wird.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen.

(5) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(6) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(7) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 6. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je zehn Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Der Ausbilder muß im Sinne des § 122 a Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 besonders befähigt sein. Dies gilt nicht, wenn die gesamte praktische Fahrausbildung (Fahrgrundausbildung und Ausbildung gemäß Berufsbildpositionen 26 bis 28) im Wege der zwischenbetrieblichen Ausbildung von einer Fahrschule und/oder einem anderen hierfür geeigneten Lehrbetrieb durchgeführt wird.

(3) Die Verhältniszahl gemäß § 5 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

§ 7. (1) Ein Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes hat zumindest 264 Lehreinheiten zu je 50 Minuten zu umfassen.

(2) Er hat sich jedenfalls auf die nachstehenden Gegenstände mit der hiebei angegebenen Mindestanzahl an Lehreinheiten zu erstrecken. In den Gegenständen sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der angegebenen Berufsbildpositionen zu vermitteln.

Pos.	Gegenstand	Mindestanzahl der Lehreinheiten
1.	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung (Berufsbildpositionen 1 bis 3)	40
2.	Fahrzeugkunde und Fahrzeugwartung (Berufsbildpositionen 4 bis 12 und 30)	60
3.	Ladegut und Ladetechnik (einschließlich Gefahrgut) sowie Fahrdynamik (Berufsbildpositionen 13 bis 15)	20
4.	Kaufmännische Tätigkeit und Administration (Berufsbildpositionen 15 bis 22 und 31 bis 33)	60
5.	Fachrechnen (Maß-, Volums- und Masseberechnungen, Achslast, Kraftstoffverbrauch, Hubraum, Leistung und Leistungsgewicht, geradlinige und kreisförmige Bewegung, gleichförmige und ungleichförmige Bewegung, Reibung und Reibungskräfte, Kräfte- und Druckverhältnisse an Brems- und Hebeanlagen, Steigung und Neigung, Bremsweg, Anhalteweg, fachbezogene Devisen- und Valutenrechnung)	28
6.	Rechtsvorschriften, die für den Berufskraftfahrer von Bedeutung sind (Berufsbildpositionen 15, 23 bis 25, 35, 36 und 39)	28
7.	Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (Berufsbildpositionen 29 und 38)	8
8.	Fremdsprachige Fachausdrücke für das Transportwesen (Berufsbildposition 34)	20

§ 8. (1) Voraussetzung zur Aufnahme in den Kurs ist der Nachweis (Zeugnis oder Beschäftigungsbestätigung), daß der Bewerber zumindest drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppen C oder D berufsmäßig gelenkt hat. Lenkzeiten im Rahmen des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes können eingerechnet werden.

(2) Für Kursbesucher, die den Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten der Metallbearbeitung nachweisen, kann der Gegenstand Pos. 1 „Einfache Fertigkeiten der Metallbearbeitung“ entfallen.

(3) Der Kurs kann am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer getragenen Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung der Erwachsenenbildung eingerichtet werden.

(4) Die Einrichtung des Kurses bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Schlußbestimmungen

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

§ 10. (1) Die Artikel II und V der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet wird, BGBl. Nr. 396/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 612/1988 treten — unbeschadet Abs. 2 — mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. September 1992 im Lehrberuf Berufskraftfahrer (Ausbildungsversuch) im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Vorschriften (Art. II) auszubilden.

Schüssel

509. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker, BGBl. Nr. 272/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. XVI) wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

510. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker, BGBl. Nr. 271/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1992 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Berufskraftfahrer, Fahrzeugfertiger, Karosseur, Kraftfahrzeugelektriker, Landmaschinenmechaniker, Leichtflugzeugbauer, Luftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Schlosser oder Schmied kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

511. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker, BGBl. Nr. 534/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 3 wird der Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ eingefügt.

Schüssel

512. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Speditionskaufmann geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Speditionskaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 329/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird der Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ eingefügt.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.